024/25/01
Beschlussvorlage
öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2025 - Ladenöffnungszeiten

Organisationseinheit:
Amt für Ordnung und Wirtschaft

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	27.03.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	29.04.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	07.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass, gemäß §5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)

a) in vorliegender Form

oder

b) in der laut Protokoll geänderten Fassung.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf
[X] besteht nicht [ ] besteht für:

Begründung
Gemäß §5 Abs. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen, aufgrund von besonderen Anlässen, an maximal fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage sind mittels Ordnugsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde festzulegen.

1) 15. Juni 2025: Im Rahmen des Stadtfestes der Stadt Zossen - ein Fest mit Spaß, Musik und verschiedenen Ständen, um alle Gäste mit allerlei Angeboten zu unterhalten.

2) 5. Oktober 2025: Im Rahmen des Gemeinwohlfestes der Stadt Zossen - ein Fest für Groß und Klein im Zeichen der Familie.

3) 7. Dezember 2025: Im Rahmen des Weihnachtsmarktes der Stadt Zossen - einer traditionellen Veranstaltung/ kultureller Höhepunkt, um in der

Vorweihnachtszeit die Menschen zu erfreuen und das Warten auf Heiligabend zu verkürzen.

Die vorgenannten Veranstaltungen sind besondere Ereignisse für die Stadt Zossen. Der Sonn- und Feiertagscharakter wird hiermit nicht gestört. Die erweiterte Ladenöffnung ist begleitend zu den Veranstaltungen und soll die Angebote ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen
[ ] Ja[x] Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	[ ] Ja [ ] Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Ladenoeffnung2025

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2025

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom …….. die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1
Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen an folgenden Sonntagen des Jahres 2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 15. Juni	**Stadtfest der Stadt Zossen**
Sonntag, 5. Oktober	**Gemeinwohlfest der Stadt Zossen**
Sonntag, 7. Dezember	**Weihnachtsmarkt der Stadt Zossen**

§ 2
Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.
(2) Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3
Vorbehaltsregelung

Die Regelungen in §1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung entfallen ersatzlos, wenn der einzelne Anlass für die jeweilige Sonntagsöffnung nicht besteht.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Zossen, den

Wiebke Şahin- Connolly
Bürgermeisterin